

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Kreisverwaltung Germersheim
Luitpoldplatz 1
76726 Germersheim

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

01.04.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
42 / 553-026 Berg	14.01.2019	Silke Michel	06321 99-2735
Bitte immer angeben!	Az. 661-04/42/17	Silke.michel@sgdsued.rlp.de	

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

**hier: Antrag der Firma Kalksandsteinwerk Schencking GmbH & Co. KG auf
Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum oberflächennahen Sandabbau
im Abbaufeld „Oelgründel Nord“ in der Gemarkung Bienwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns zu o.g. Vorhaben im Erlaubnisverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der Oberen Naturschutzbehörde erfolgte bereits eine umfangliche Stellungnahme im Raumordnerischen Verfahren, die ich anbei zur Information an Sie weiterleite. Die grundsätzlich kritische Sichtweise der Oberen Naturschutzbehörde, die in der genannten Stellungnahme zum Ausdruck kommt, besteht nach wie vor.

Im Raumordnerischen Entscheid ist unter Punkt 3 geregelt, dass die genaue Festlegung der Renaturierungsmaßnahmen und Kompensationsflächen in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Zentralstelle der Forstverwaltung zu erfolgen haben.

Diese Stellungnahme beschäftigt sich daher vorwiegend mit den vorgesehenen Renaturierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Auf weitere Punkte wird nur eingegangen, soweit diese bei der überschlägigen Durchsicht der Unterlagen aufgefallen

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

sind. Sofern Punkte bzw. Themen nicht benannt sind, bedeutet dies daher nicht, dass hier ein Einverständnis seitens der Oberen Naturschutzbehörde besteht. Dies betrifft insbesondere den Artenschutz und Natura 2000. Diese Stellungnahme erhebt insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zuständige Naturschutzbehörde im Erlaubnisverfahren ist vom Grundsatz her die Untere Naturschutzbehörde.

Rekultivierung und Kompensation

Die Kompensation der Eingriffe durch Verlust von Boden und Biotopen (überwiegend Kiefernwald mit einheimischen Laubbaumarten) auf fast 14 ha Fläche soll durch die naturschutzfachlich orientierte Renaturierung der Fläche nach Abschluss des Abbaus kompensiert werden. Zur Kompensation des entstehenden time-lag ist weiterhin die naturschutzfachlich orientierte Pflege und Entwicklung einer ehemaligen Abbaufäche vorgesehen.

Gegen die dargestellte Folgenutzung bestehen seitens der Oberen Naturschutzbehörde – auch unter Berücksichtigung des Raumordnerischen Entscheids, gemäß dem die Folgenutzung des Gebietes gleichermaßen dem Naturschutz und der naturnahen Wiederaufforstung Rechnung zu tragen hat – keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Kreisverwaltung Germersheim die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens als gegeben ansieht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass in den Unterlagen über die o.g. Maßnahmen (sowie einige weitere kleinflächige Maßnahmenflächen) hinaus kein weiterer Kompensationsbedarf gesehen wird.

Bilanzierung Schutzgut Boden

Die Bilanzierung zum Schutzgut Boden erfolgt anhand eines Punktwertschemas gemäß der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“.

Als Eingriffe werden die eigentliche Abgrabung, die Überdeckung im Bereich des Schutzstreifens sowie die (Teil-) Versiegelung gewertet. Unter Berücksichtigung dieser Eingriffe werden Ist- und Planzustand hinsichtlich der Funktionen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen (Biotopentwicklung), als forstwirtschaftliche Nutzfläche, im Hinblick auf den Wasserhaushalt sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Nitratrückhaltevermögen) bewertet.

In den Unterlagen wird die Abgrabung hinsichtlich der Funktion des Bodens als Lebensraums für Pflanzen (Biotopentwicklung) positiv gewertet (Aufwertung um zwei Wertstufen). Durch die angenommene Aufwertung wird der Eingriff in das Schutzgut Boden gemäß Unterlagen bereits deutlich verringert. Im Hinblick darauf, dass der Boden derzeit seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen voll erfüllt, ist diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar und aus fachlicher Sicht auch nicht richtig.

Zudem entspricht dies auch nicht den Vorgaben der o.g. Arbeitshilfe. Laut dieser ist mit einer Abgrabung bzw. einem Bodenabtrag eine „tief greifende Zerstörung von Bodenfunktionen“ verbunden. Entsprechend wird für die Abgrabung des kompletten Wurzelraums auch für die Funktion des Bodens als Lebensraums für Pflanzen (Biotopentwicklung) eine Abwertung um eine Wertstufe festgelegt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die genannte Bodenfunktion methodenbedingt nur bei den Wertstufen 4 und 5 in der Bilanzierung mit berücksichtigt wird. Bei einer Einstufung im Bestand in Wertstufe 3 wäre diese Bodenfunktion gemäß o.g. Arbeitshilfe im vorliegenden Fall in der Bilanzierung gar nicht mit anzuführen.

Eine Aufwertung der Funktion des Bodens als Lebensraums für Pflanzen ist mit der Abgrabung jedenfalls eindeutig nicht verbunden.

Vergleichbares gilt für die angenommene Aufwertung durch die Überdeckung des Schutzstreifens.

Als Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden – neben den vorgesehenen kleinflächigen Entsiegelungs- bzw. Rückbaumaßnahmen – v.a. das Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Bereich der Auffüllungsflächen und die Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort angerechnet.

Zur Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist anzumerken, dass die Auffüllung hier in Bezug auf die Funktion des Bodens als Lebensraum für Pflanzen nicht als Abwertung gerechnet wird, obwohl zugleich (siehe oben) eine Abgrabung als Aufwertung angesehen wird. Hinsichtlich der Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium wird eine Aufwertung um zwei Wertstufen vorgenommen, obwohl zuvor durch die Abgrabung nur eine Minderung um eine Wertstufe angesetzt wurde. Hier ist die Bilanzierung auch in sich nicht stimmig.

Die Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort kann m.E. nicht zusätzlich als Kompensation angesetzt werden. Die Verwendung des Materials zur Auffüllung ist bereits bei der Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht be-

rücksichtigt. Dass es sich hier um autochthones Material handelt, ist sowohl für den Antragsteller günstiger, als auch im Hinblick auf den Naturschutz und den Bodenschutz erforderlich.

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte würden sich ein Ausgleichsbedarf von 68,06 WE, ein Ausgleichswert von 22,2735 WE und im Ergebnis ein Ausgleichsdefizit von 39,728 ergeben.

Auch mit verbal-argumentativer Betrachtung ohne Anwendung eines Punktwertschemas ist davon auszugehen, dass das Vorhaben einen deutlichen Eingriff in das Schutzgut Boden bedingt und externe Maßnahmen zur Aufwertung der Bodenfunktionen zur Kompensation erforderlich werden.

Entsprechende Maßnahmen sind gemäß Unterlagen – auch für das dort ermittelte deutlich geringere Ausgleichsdefizit von 6,29 Werteeinheiten – derzeit nicht vorgesehen und müssten noch planerisch dargestellt werden.

Bilanzierung Schutzgut Pflanzen / Biotope

Auch hier erfolgt die Bilanzierung anhand eines Punktwertschemas, diesmal eines Modells aus Nordrhein-Westfalen. Den einzelnen Biotoptypen werden Punktwerte zugeordnet; Istzustand und Planzustand (Renaturierung) werden mit den jeweiligen Punktwerten gegenüber gestellt. Im Ergebnis wird der Eingriff durch den Verlust von Biotopen (im Wesentlichen Kiefernwald mit einheimischen Laubbaumarten) durch die vorgesehene Renaturierung auf gleicher Fläche als ausgeglichen angesehen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Bilanzierung hier rein rechnerisch anhand von Biotopwerten erfolgt. Funktionale Aspekte bleiben hierbei jedoch unberücksichtigt. Dies betrifft insbesondere den Verlust von Wald. Nach Abschluss der Rekultivierung verbleibt hier ein Defizit von 69.280 m². Die zur Kompensation vorgesehenen offenen Sandflächen, Sandrasen, Saumflächen und Tümpel (54.182 m²) können sich bei entsprechender Pflege zwar auch hochwertig entwickeln, können jedoch die Funktionen des verloren gehenden Waldbestandes nicht ersetzen. Ergänzend sind daher Maßnahmen zur Entwicklung von Wald bzw. zur ökologischen Aufwertung von Wald (nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten) vorzusehen.

Abgrenzung Abbaufäche

Zur Abgrenzung der Abbaufäche ist aufgefallen, dass diese im Südosten nicht mit den Vorgaben des Raumordnerischen Entscheids übereinstimmt.

Gemäß Raumordnungsentscheid sind beide hier befindlichen Bunkeranlagen als potenzielle Quartiere der Wildkatze einschließlich der umgebenden Waldflächen im Verbund auszusparen. Gemäß nun vorgelegter Planung wird der nördliche der beiden Bunker durch Förderband, Zufahrt und den hier erforderlichen Einschnitt von der südlich gelegenen Waldfläche abgeschnitten.

Dies wird seitens der Oberen Naturschutzbehörde kritisch gesehen; die Planung sollte hier angepasst werden.

NGP Bienwald

Wie im Raumordnerischen Entscheid unter Punkt 6 empfohlen und auch vom MUEEF gefordert (E-Mail von Herrn Schneider vom 15.01.2018) sollte das Vorhaben aufgrund der Betroffenheit des Naturschutzgroßprojektes Bienwald mit dem Bundesumweltministerium bzw. dem Bundesamt für Naturschutz als Fördergeber abgestimmt werden.

LSG „Bienwald“

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“ vom 23.11.1987. Gemäß § 4 (1) dieser Rechtsverordnung ist es ausdrücklich verboten, ohne Genehmigung bzw. Einverständnis der Landespflegebehörde Wald zu roden und Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern.

Das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde ist daher erforderlich.

Vorprüfung bzw. Prüfung gemäß UVPG

Gemäß Ihrem Anschreiben vom 14.01.2019 soll hier eine Vorprüfung gemäß UVPG erfolgen. Die vorgelegten Unterlagen umfassen jedoch einen UVP-Bericht für eine umfängliche Verträglichkeitsprüfung; dies ist in Kapitel 1.4 auch ausdrücklich so dargestellt.

Auch seitens der Oberen Naturschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass hier eine Vorprüfung nicht ausreichend ist und eine umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der UVP-Bericht wurde nicht im Detail geprüft. Nach Durchsicht des Fachbeitrags Naturschutz und unter Berücksichtigung der o.g. Punkte, insbesondere im Hinblick auf das bestehende Kompensationsdefizit (Boden, Wald), ist jedoch u.E. davon aus-

zugehen, dass das Vorhaben in der aktuell geplanten Form nicht als umweltverträglich angesehen werden kann.

Kostenmitteilung

Für meine Stellungnahme mache ich folgende Kosten geltend:

Der Antragsteller hat die Erteilung einer Erlaubnis für den oberflächennahen Sandabbau im Abbaufeld „Oelgründel Nord“ in der Gemarkung Bienwald beantragt. Für meine Aufwendungen wird eine Gebühr von 374,40 € festgesetzt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 9 (1) und 10 (1) sowie § 13 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106), i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439), und Teil 1 Ziffer 1.1.1 der Anlage zu deren § 2 (1).

Die vorstehenden Kosten in Höhe von 374,40 € sind auf das Konto der Landesoberkasse unter Angabe des Verwendungszwecks „1481-111.11/342/19 Bienwald 29.03.2019“ zu überweisen.

Der Gesamtbetrag ist nach Zahlungseingang durch den Gebührenschuldner, spätestens aber sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Kostenmitteilung fällig (RdSchr. des FM vom 06.10.2004, MinBl. S. 371).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Michel

Anlage: 1 Plansatz i.R., Stellungnahme 06.06.2017, Kostenbeiblatt

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

An das Referat 41

Im Hause

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

06.06.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
42 / 553-026 Berg	13.02.2017	Silke Michel	06321 99-2735
Bitte immer angeben!	Az. 14-437-22:41	Silke.michel@sgdsued.rlp.de	

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

hier: ROV mit Prüfung der Notwendigkeit eines integrierten Zielabweichungsverfahrens für die Erweiterung des Kalksandsteinwerkes Bienwald (Abbaufeld Oelgründel) der Kalksandsteinwerk Differten/Saar Schencking GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kalksandsteinwerk Bienwald Schencking GmbH + Co. KG plant die Erschließung einer neuen Sandabbaufläche im Bienwald westlich der Landesstraße 540.

Wie bereits mit Schreiben vom 22.05.2014 mitgeteilt wird dies seitens der Oberen Naturschutzbehörde grundsätzlich kritisch gesehen.

Der Bienwald ist als **Landschaftsschutzgebiet** („Bienwald“), **FFH-Gebiet** („Bienwaldschwemmfächer“) und **Vogelschutzgebiet** („Bienwald und Viehstrichwiesen“) ausgewiesen.

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Gemäß der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“ vom 23.11.1987 ist es ausdrücklich verboten, ohne Genehmigung bzw. Einverständnis der Landespflegebehörde Wald zu roden und Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern.

Die Einschätzung des Planungsbüros, der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets werde durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, wird von der Oberen Naturschutzbehörde als Verordnungsgeber nicht geteilt.

Darüber hinaus ist das Gebiet im Rahmen des **Naturschutzgroßprojektes „Bienwald“** gemäß den Zielen des Naturschutzes zu entwickeln. Im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Vorhaben zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, hier die aus nationaler und europäischer Sicht einmalige Schwemmfächerlandschaft des Bienwaldes.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im „übrigen Projektgebiet“ des Naturschutzgroßprojektes Bienwald. Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan sollen hier naturnahe, laubholzreiche Mischwälder entwickelt werden. Zwar ist im Rahmen des Projektes an anderer Stelle die Freistellung von Sanden bzw. Dünenflächen vorgesehen, allerdings ist hierfür nicht eine Abgrabung bis in 13 m Tiefe erforderlich und entspricht ein solcher Eingriff sicher nicht den Zielen des Projektes.

Inwieweit das Vorhaben mit dem Förderzweck des Naturschutzgroßprojektes vereinbar wäre, ist m.E. mit dem Bundesumweltministerium, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz, als Fördermittelgeber zu klären.

Ein Neuaufschluss wäre mit erheblichen **Eingriffen in Natur und Landschaft** verbunden.

Der Boden scheint zwar in Bezug auf die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nur eine geringe Bedeutung zu haben, in Bezug auf die Lebensraumfunktion sowie die Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt hat er jedoch eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Die Aussagen zur Schutzwürdigkeit des Bodens in der Wirkungsprognose („Bzgl. der Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt [...] sind die Auswirkungen aufgrund der bereits im Ist-Zustand geringen Funktionserfüllung als untergeordnet einzustufen.“, S. 79) stehen hierbei im Widerspruch zur Bewertung des Bodens im Kapitel Bestand und Bewertung („Daraus ergibt sich für die Böden im Untersuchungsgebiet eine mittlere bis hohe Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt.“, S. 24).

Auch der Verlust von etwa 20 ha Wald wäre ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt sowie die o.g. Schutzgebiete. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope, als auch das Schutzgut Tiere.

Der Wald dient als Lebensraum zahlreicher Arten, insbesondere Vogel- und Fledermausarten, aber z.B. auch der streng geschützten Wildkatze.

Die Waldflächen sind jedoch nicht nur Lebensraum von Tieren und Pflanzen, sondern dienen auch dem Erhalt bzw. dem Aufbau eines Biotopverbundsystems zur Sicherstellung ökologischer Wechselbeziehungen.

Gerade die zum Abbau beantragte Fläche stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Bienwald und den Wäldern des Tiefgestades sowie den Rheinauenwäldern dar und ist damit Bestandteil eines national sowie europaweit bedeutsamen Wanderkorridors für waldgebundene Arten bzw. einer der Hauptverbindungsachsen der Wildtierkorridore (siehe Anlage).

Auch ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild wäre mit der beantragten 20 ha großen und 13 m tiefen Abgrabung unzweifelhaft verbunden.

Zum **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** ist unsererseits anzumerken, dass die Ausweisung als „Vorbehaltsgebiets für die Rohstoffsicherung“ ohne vorherige Beteiligung der Fachbehörden erfolgte und damit nicht nachvollziehbar ist, inwieweit diesbezüglich eine Abwägung mit den in diesem Raum besonders zu berücksichtigenden Zielen des Naturschutzes stattgefunden hat.

Zwar wurde der „Landesweite Biotopverbund Rheinland-Pfalz“, zu dem als eine der Kernflächen auch der Bienwald gehört, nicht als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen, diese im übergeordneten Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) dargestellten landesweit bedeutsamen „Räume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ wurden jedoch nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die Ziele, die mit diesem Biotopverbund erreicht werden sollen, sind daher bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Der „Landesweite Biotopverbund Rheinland-Pfalz“ dient gemäß LEP IV der Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen sowie einer nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und damit dem Schutz der Biodiversität. Gemäß Grundsatz 97 des LEP IV ist die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die geplante großflächige Rodung von Wald inmitten eines bedeutsamen Wildtierkorridors ist die Aussage in den Unterlagen, die Bedeutung des Gebiets für die Arten des Waldes und des Halboffenlandes würde gesichert bzw. durch die geplante Folgenutzung verbessert, nicht nachvollziehbar.

Auch die Vereinbarkeit mit dem Ziel „Regionaler Grünzug“ ist m.E. zumindest in Frage zu stellen. Gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dienen Regionale Grünzüge „als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft“; „sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.“ Die genannten Funktionen würden durch den geplanten Abbau jedoch erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der Betroffenheit von FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgroßprojekt sowie wegen der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde grundsätzliche Bedenken gegen den geplanten Sandabbau bestehen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der L 540 derzeit eine eindeutige Grenze für den bisherigen Sandabbau besteht, mit deren Überschreitung die Tür in ein großes zusammenhängendes und bisher weitgehend von Eingriffen verschontes Waldgebiet geöffnet wird. Im Hinblick auf die im Bienwald überwiegend vorhandenen Sandböden stellt sich bei Zulassung des Sandabbaus die Frage, an welcher Stelle dann künftig eine Grenze für den Abbau gezogen werden soll.

Für den Fall, dass von Seiten der Raumordnung – trotz der oben angeführten Argumente – im Sinne einer positiven Weiterentwicklung des Unternehmens eine Entscheidung für den Neuaufschluss gefällt werden sollte, sollte der Abbau im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes angesiedelt und auf eine deutlich kleinere Fläche beschränkt werden, um sowohl die Lebensraum- als auch die Biotopvernetzungsfunktion des Waldes soweit wie möglich zu schonen und zu erhalten.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass im Variantenvergleich bzgl. der meisten untersuchten Schutzgüter die Abbaufäche „Oelgründel Nord“ gegenüber der Abbaufäche „Oelgründel Süd“ als weniger wertvoll eingestuft wird.

Allerdings scheint eine Abbaufäche von 20 ha – auch im Hinblick auf die bisherige Betriebsentwicklung – bei Weitem zu groß. Im Falle eines positiven Raumordnungsentscheids sollte der Abbau daher auf den Bereich zwischen den beiden südlichen und der nördlichen Bunkeranlage begrenzt werden; die Bunkeranlagen sollten zusammen mit dem umgebenden Wald erhalten werden.

Weiterhin wäre im Falle eines positiven Entscheids mit Blick auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Raums in jedem Fall – wie in den Unterlagen dargestellt – eine Folgenutzung Naturschutz festzulegen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung“ im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf der Grundlage der „Umweltverträglichkeits-, Artenschutz- und NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie als Abwägungsgrundlage bei der Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ (August 2012) erfolgte, in der insbesondere in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete und die generelle Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz mehrfach ausdrücklich eine naturschutzorientierte Folgenutzung als Bestandteil des Gesamtvorhabens benannt wurde.

Sofern ein positiver Raumordnungsentscheid erteilt werden sollte, wären bei der Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens weiterhin folgende Punkte zu beachten:

- Der im Bewirtschaftungsplan-Entwurf zum FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“ und zum Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ dargestellte Schutzstreifen wäre zu beachten; hier darf nicht in den Waldbestand eingegriffen werden.
- Die Bunkeranlagen einschließlich der sie umgebenden Waldbereiche, der Quartierbaum des Braunen Langohrs sowie möglichst viele weitere Höhlenbäume als potenzielle Quartierbäume von Vögeln und Fledermäusen wären zu erhalten und zu sichern.
- Bzgl. der Nutzung des betroffenen Waldgebietes sowie der umgebenden Flächen durch die Wildkatze (Nutzung der Bunker, Wanderbewegungen) wäre eine gezielte Untersuchung durchzuführen. Sofern aufgrund der Untersuchungsergebnisse erforderlich, wäre die Abbauplanung anzupassen.
- Zwischen Abbaugelände und angrenzenden Wegen / Straßen wären Gehölzstreifen mit einer Breite von mindestens 10 m zu erhalten bzw. zu schaffen.

Die in den Unterlagen erläuterte geplante Pflege und Entwicklung der ehemaligen Sandabbaufäche des Kalksandsteinwerks wird von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde begrüßt, ist m.E jedoch als Rekultivierung bzw. Renaturierung der betreffenden Abbaufäche anzusehen und steht damit nicht zu Kompensationszwecken für nachfolgende Abbauvorhaben zur Verfügung.

Gemäß § 28 Abs. 5 LNatSchG habe ich den Beirat für Naturschutz bei der SGD Süd, vertreten durch Herrn Dr. Kemper, unter Vorlage der eingereichten Unterlagen über das Vorhaben unterrichtet.

Dieser schließt sich den obigen Ausführungen an; er äußert große Bedenken gegen einen Sandabbau westlich der Landstraße und schlägt stattdessen eine schrittweise Erweiterung mit gleichzeitiger Renaturierung der vorhandenen Sandgrube vor.

Kostenmitteilung

Für meine Stellungnahme mache ich folgende Kosten geltend:

Der Antragsteller hat die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Erweiterung des Kalksandsteinwerks Bienwald beantragt. Für unsere Aufwendungen wird eine Gebühr von 846,- € festgesetzt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 9 (1) und 10 (1) sowie § 13 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974, zuletzt geändert durch Rundschreiben des MdF vom 06.10.2004 (MinBl. 2004 Seite 371), i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524), und Teil 1 Ziffer 1.1.1 der Anlage zu deren § 2 (1).

Die vorstehenden Kosten in Höhe von 846,- € sind auf das Konto der Landesoberkasse unter Angabe des Verwendungszwecks „1481-111.11/342/17 Bienwald 06.06.2017“ zu überweisen.

Der Gesamtbetrag ist nach Zahlungseingang durch den Gebührenschuldner, spätestens aber sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Kostenmitteilung fällig (RdSchr. des FM vom 06.10.2004, MinBl. S. 371).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Michel

Anlage

- Antragsunterlagen i.R.
- Karte „Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz“
- Kostenbeiblatt